

- Entwurf -

Westerwaldkreis

Per Einschreiben mit Rückschein

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises 56409 Montabaur

I.



Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
in Montabaur



Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Internet:

<http://www.westerwaldkreis.de>

E-Mail:

Postmaster@westerwaldkreis.de

- Durchwahl Telefax-Durchwahl E-Mail

Rückfragen an

Abt. / Az.:

Datum

7/70-144-10-6.114

18.09.2006

GENEHMIGUNG

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 48, mit einer Nabenhöhe von 75,60 m, einem Rotordurchmesser von 48 m und einer Nennleistung von 800 kW in der Gemarkung Zehnhausen, Flur 12, Flurstück 36.

Gemäß §§ 4 ff des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 4. BImSchV – wird

- vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter -



die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 48, mit einer Nabenhöhe von 75,60 m, einem Rotordurchmesser von 48 m und einer Nennleistung von 800 kW in der Gemarkung Zehnhausen, Flur 12, Flurstück 36 erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Postbank:
Frankfurt/Main
(BLZ 500 100 60) 144 08-605

Banken in Montabaur:
Kreissparkasse
(BLZ 570 510 01) 500 314

Nassauische Sparkasse
(BLZ 510 500 15) 803 081 700

Voba Mtr.-Wallmerod
(BLZ 570 910 00) 400



Seite: 2

Aktenzeichen: 7/70-144-10-6.114

Datum: 18. September 2006

I.

Die Genehmigung ergeht entsprechend dem diesem Bescheid zugrunde liegenden Unterlagen (Antrag, Zeichnungen und Beschreibungen) und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) unter nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

1. Nebenbestimmungen hinsichtlich Lärm, Schattenwurf und Arbeitsschutz:

Lärm:

1.1. Der Schallleistungspegel der Windkraftanlagen (WEA Nr. 4) Typ Enercon E48 von 101,9 dB(A) darf bei 95 %-iger Nennleistung nicht überschritten werden.

1.2. Die v. g. Windkraftanlagen dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.

1.3. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf der von der beantragten Windkraftanlage erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen die nachfolgenden Werte zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr nicht überschreiten:

IP 1	Aspenweg 13, Nister-Möhrendorf	31,4	dB(A)
IP 2	Hauptstraße 2, Nister-Möhrendorf	31,3	dB(A)
IP 3	Hochstraße 21, in Zehnhausen	26,0	dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

1.4 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgender Immissionsrichtwert für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr grundsätzlich nicht überschritten werden:

IP 1	Aspenweg 13, Nister-Möhrendorf	nachts: 45	dB(A)
IP 2	Hauptstraße 2, Nister-Möhrendorf	nachts: 45	dB(A)
IP 3	Hochstraße 21, in Zehnhausen	nachts: 40	dB(A)



Seite: 3

Aktenzeichen: 7/70-144-10-6.114

Datum: 18. September 2006

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

Schattenwurf:

- 1.5. Die beantragte Windkraftanlage ist so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an allen Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windenergieanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

Insbesondere wird auf folgende Immissionspunkte verwiesen:

- IP 1 Aspenweg 13, Nister-Möhrendorf
- IP 2 Hauptstraße 2, Nister-Möhrendorf
- IP 3 Hochstraße 21, in Zehnhausen

- 1.6. Die WEA ist zu den Zeiten, zu denen sie bewegten Schattenwurf an den IP1 und IP2 verursacht, abzuschalten. Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.

Bei der Programmierung von Abschaltvorrichtungen neu hinzukommender WEA'en muss die Vorbelastung durch bestehende WEA berücksichtigt werden.

- 1.7. Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.



Seite: 4

Aktenzeichen: 7/70-144-10-6.114

Datum: 18. September 2006

Arbeitsschutz:

1.8. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruhebühnen, Arbeitsbühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.

1.9. Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereichs stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein
- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken
- müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss

1.10. Die Befehleinrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein oder gesichert werden können, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert ist.

1.11. Arbeitsmittel dürfen nur durch absichtliche Betätigung der hierfür vorgesehenen Befehleinrichtung in Gang gesetzt werden können.

Dies gilt auch für das Wiederingangsetzen nach dem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand sowie für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustands (z. B. der Geschwindigkeit, des Drucks usw.), sofern dieses Wiederingangsetzen oder diese Änderung für die Beschäftigten nicht völlig gefahrlos erfolgen kann.

1.12. Nach Errichtung der Anlage ist vom Hersteller eine Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 98/37 EWG) für die Windenergieanlage als Ganzes auszustellen.



Seite: 5
Aktenzeichen: 7/70-144-10-6.114
Datum: 18. September 2006

Diese ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der Windenergieanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

2. Baurechtliche Nebenbestimmungen:

- 2.1. Die materiell- und formellrechtlichen Bestimmungen der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz sind zu beachten.
- 2.2. Vor Baubeginn ist der Standort der Anlage durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. Der entsprechende Nachweis ist unmittelbar im Anschluss hier vorzulegen.
- 2.3. Um Beschädigungen an Versorgungsleitungen zu vermeiden, sind durch die Bauherrin oder den Bauherrn die Lage des Abwasserkanals, von Strom-, Gas-, Telefon- und Wasserleitungen verantwortlich festzustellen und geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.
- 2.4. Die Typenprüfung sowie die gutachtliche Stellungnahme zu der Windenergieanlage sind Bestandteil dieses Bescheids. Die Auflagen und Bedingungen sind entsprechend zu beachten und umzusetzen. Die geforderten Nachweise sind entsprechend vorzulegen.
- 2.5. Die Überwachung der konstruktiven Bauteile obliegt der beauftragten Prüffingenieurin / dem beauftragten Prüffingenieur. Auf die notwendigen rechtzeitigen Anzeigepflichten wird hingewiesen. Prüf- und Abnahmenachweise, sowie ggf. weitere Nachweise (nicht im Rahmen der Typenprüfung geführte Nachweise) sind der Prüffingenieurin / dem Prüffingenieur entspr. der Typenprüfung/ der gutachtlichen Stellungnahme vorzulegen.
- 2.6. Ein Inbetriebnahmeprotokoll ist gem. Punkt 17 der Typenprüfung hier vorzulegen.
- 2.7. Wiederholungsprüfungen sind entspr. Punkt 18 der Typenprüfung durchzuführen und nachzuweisen.
- 2.8. Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.



Seite: 6

Aktenzeichen: 7/70-144-10-6.114

Datum: 18. September 2006

- 2.9. An gut sichtbarer Stelle sind dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfes von Windkraftanlagen bei Betrieb und Stillstand hinweisen.
- 2.10. Jede Windenergieanlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungen gefahrlos durchgeführt werden können.
- 2.11. Der Anlagenbetreiber bzw. die Anlagenbetreiberin wird verpflichtet, eine selbstschuldnerische, unbefristete Bankbürgschaft in Höhe von 50.000,00 EUR als Sicherheit für den Rückbau der Anlage vor Baubeginn nachzuweisen. Nach dem 5. Betriebsjahr kann diese Bankbürgschaft durch eine verzinslich angelegte Kautionsersatzung ersetzt werden.

Im Rahmen der o. g. Bankbürgschaft ist festzulegen, dass die Auflösung derselben nur mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde erfolgen darf. Bei dem Anlegen der oben genannten Kautionsersatzung ist verbindlich festzulegen, dass die Verwendung der Geldmittel nur bestimmungsgemäß und im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde zu erfolgen hat.

3. naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

- 3.1 Die Genehmigung der Anlagen ergeht zweckbefristet, d.h. die Anlagen sind unmittelbar nach Einstellung der Stromerzeugung wieder zu beseitigen.
- 3.2 Die Arbeitsflächen sind auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken.
- 3.3 Ober- und Unterboden sind getrennt zu fördern. Der Oberboden ist seitlich auf den Grünlandflächen einzuplanieren. Der überschüssige Unterboden ist auf eine zugelassene Deponie abzufahren.
- 3.4 Das bei den Erdarbeiten zu Tage geförderte Steinmaterial ist zur Strukturanreicherung im Bereich der Mastfundamente als Lesesteinhaufen aufzuschichten.
- 3.5 Die Windenergieanlage ist mit einer unauffälligen Farbgebung, lichtgrau (RAL 7035) zu versehen.



Seite: 7

Aktenzeichen: 7/70-144-10-6.114

Datum: 18. September 2006

- 3.6 Zur Minderung der Fernwirkung darf die Tageskennzeichnung für den Luftverkehr nur als rote Markierung der Flügel ausgeführt werden.
- 3.7 Die Trafostationen sind mit je 10 Weißdornsträuchern, 2 x v., 60-100cm, Pflanzabstand in der Reihe 2 m, einzugrünen.
- 3.8 Die Pflanzungen sind spätestens in der auf die Fertigstellung/Inbetriebnahme der Windenergieanlage folgenden Pflanzperiode Nov./Mai anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.
- 3.9 Die Pflanzungen sind durch geeignete Maßnahmen gegen Verbiss und sonstige Beeinträchtigungen zu schützen.
- 3.10 Pflanzenausfälle sind in der nachfolgenden Pflanzperiode durch Neupflanzungen zu ersetzen.
- 3.11 Der Anschluss an das Stromnetz darf nur über Erdkabel erfolgen um weitere Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu vermeiden.
- 3.12 Als Ausgleich für die Teilversiegelung von Grünlandflächen für Kranstellplätze und Zuwegungen ist die zwischen zwei Waldflächen gelegene Grünlandfläche, in der Gemarkung Zehnhäuser, Flur 12, Flurstück 30, mit Bergahorn, Esche, Spitzahorn und Sommerlinde aufzuforschten. Zum Offenland ist ein 20 m breiter gestufter Waldrand aus Schwarzerle, Traubenkirsche, Eberesche, schwarzer Holunder, Traubenholunder, Hasel, Heckenkirsche und gemeinem Schneeball auszubilden.
- 3.13 Für die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist eine Ausgleichszahlung gemäß den §§ 1 ff der Landesverordnung über die Ausgleichszahlung (AusgIV) vom 24.01.1990 zu entrichten.



Seite: 8

Aktenzeichen: 7/70-144-10-6.114

Datum: 18. September 2006

Berechnung:

§2 Abs. 2a	559,03 m ³ umbauter Raum x 0,51 €/m ³ =	285,12 €
§2 Abs. 2c	79,60 m Bauwerkshöhe über 20 m x 51,13 €/m =	4.069,95 €
insgesamt =		4.355,07 € =====

Die Ausgleichszahlung, in Höhe von 4.355,07 €, ist an die Landeshauptkasse in Mainz zugunsten Kapitel 1402, Titel 28201, bei der Landesbank und Girozentrale Mainz, BLZ: 550 500 00, Konto-Nr.: 110044666, einzuzahlen. Die Ausgleichszahlung wird mit Baubeginn fällig.

4. verkehrsrechtliche Nebenbestimmungen:

4.1 Luftverkehrsrecht:

Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.
Hierzu ist dem

DFS – Deutschen Flugsicherung GmbH
Am DFS – Campus 10
63225 Langen

die rechtzeitige Bekanntgabe des Baubeginns mit Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 1135** mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:

- 1) Name des Standortes
Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- 2) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- 3) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN]
- 4) Hindernisbefeuerng [ja oder nein]
- 5) Tagesmarkierung [ja oder nein]
- 6) Gefahrenfeuer [ja oder nein]

Eine Durchschrift der Mitteilung an die DFS in Langen ist dem Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz, Referat Luftverkehr, Gebäude 663, 55483 Hahn-Flughafen vorzulegen.



Seite: 9

Aktenzeichen: 7/70-144-10-6.114

Datum: 18. September 2006

Darüber hinaus sind der Wehrbereichsverwaltung West, Moltkering 9 in 65489 Wiesbaden unter Angabe der Registriernummer **71-A** ebenfalls rechtzeitig vor Baubeginn alle endgültigen Daten der Baumaßnahme wie:

1. Art des Hindernisses
2. Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
3. Bauhöhe über Grund
4. Gesamthöhe über NN
5. ggf. Art der Kennzeichnung
6. Datum der geplanten Fertigstellung

mitzuteilen.

4.2 Straßenverkehrsrecht:

Die beiliegenden Nebenbestimmungen des Landesbetriebs Straßen und Verkehr in Diez vom 26.07.2002 sind Bestandteil dieses Bescheids. Hinsichtlich der Abstandsflächen zu klassifizierten Straßen sind die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes maßgeblich.

HINWEISE:

1. Die beim Betrieb anfallenden Abfälle sind gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes jeweils nur auf dafür zugelassene Deponien abzulagern – siehe auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG.
Bei der Planung und Durchführung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen könnten auch Belange des oben genannten Energieversorgungsunternehmens KEVAG berührt werden. Daher sollte auch hierbei eine Beteiligung im Rahmen der Abstimmung erfolgen.
2. Für Baustellen hat der Bauherr auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstellen, wenn
 - die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
 - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens



Seite: 10

Aktenzeichen: 7/70-144-10-6.114

Datum: 18. September 2006

- Name und Anschrift des an Stelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Sie ist an Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz zu richten.

3. Die Verlegung der unterirdischen Leitungen zur Stromeinspeisung in das überörtliche Stromnetz ist mit dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht abgedeckt. Hierfür ist unter Umständen ein gesondertes Genehmigungsverfahren nach dem LNatSchG vor der Leitungsverlegung unter Vorlage entsprechender Unterlagen erforderlich. Zuständig ist die untere Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises. Die konkrete Kabeltrassenführung ist in jedem Fall mit der vorgenannten Dienststelle abzustimmen. Sollte eine solche Genehmigung entbehrlich sein, sind die Arbeiten mit den Forstbehörden, den betroffenen Ortsgemeinden und ggf. weitem Eigentümern der jeweiligen Flächen sowie der KEVAG Verteilernetz GmbH, Schützenstraße 80 – 82, 56068 Koblenz abzustimmen.
4. Die beigehefteten allgemeinen rechtlichen Hinweise sind, soweit für das Vorhaben von Bedeutung, bei Ausführung der Maßnahme entsprechend zu beachten.

II.

BEGRÜNDUNG:

Mit Schreiben vom 09.12.2005, hier eingegangen am 12.12.2005, beantragte Herr Manfred Milnikel, Mengelshainer Straße 29, 56477 Rennerod, die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 48, Nabenhöhe 75,60 m, Nennleistung 800 kW in der Gemarkung Zehnhausen Flur 12, Flurstück 36.

Die Errichtung und der Betrieb der vorgenannten Windenergieanlage bedarf Genehmigung gemäß §§ 4 ff des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I, S. 3830) in Verbindung mit Nr. 1.6 Sp.2 des Anhangs zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 4. BImSchV – in der Fassung



Seite: 11
Aktenzeichen: 7/70-144-10-6.114
Datum: 18. September 2006

vom 14.03.1997 (BGBl. I, S. 504) zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.07.2006 im so genannten vereinfachten Verfahren (§ 19 BlmSchG).

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen wurden entsprechend § 10 Abs. 5 und 10 BlmSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BlmSchV folgende Behörden und Institutionen mit Schreiben vom 11.01.2006 am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion. Nord, Referat 23 – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 56068 Koblenz
- LSV – Referat Luftverkehr Geb. 663, 55483 Hahn-Flughafen
- Landesbetrieb Straßen und Verkehr, 65582 Diez
- Wehrbereichsverwaltung West, Außenstelle Wiesbaden, 65189 Wiesbaden
- KVN KEVAG Verteilernetz GmbH, 56068 Koblenz
- Deutsche Telecom, 56070 Koblenz
- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Abteilung 6 Bauaufsicht, Gewässer- und Brandschutz
- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Ref. 7/70 – Naturschutz

Im durchgeführten Genehmigungsverfahren wurde durch Einschaltung der zu beteiligenden Behörden und anderer Stellen geprüft, ob die Voraussetzungen einer Genehmigung nach §§ 4 ff BlmSchG vorliegen.

Seitens der Fachbehörden bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung zur Durchführung der vorgenannten Maßnahme dann keine Bedenken, wenn diese entsprechend den vorgelegten und geprüften Antragsunterlagen sowie gemäß den angeordneten Nebenbestimmungen erfolgt.

An dem Genehmigungsverfahren wurden weder die Ortsgemeinde Zehnhausen noch die Verbandsgemeinde Rennerod beteiligt, da sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs einer Windenergieanlage an betreffender Stelle schon aus einem Bauvorbescheid vom 17.12.2003, Az. 6/61-00524/02-01-05 ergibt, zu dessen Erlass der Westerwaldkreis mit rechtskräftigem Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 21.10.2003 (1 K 1165/03.KO) verpflichtet worden ist.



Seite: 12

Aktenzeichen: 7/70-144-10-6.114

Datum: 18. September 2006

Sowohl die Verbandsgemeinde Rennerod wie auch die Ortsgemeinde Zehnhausen wurden hierüber mit Schreiben vom 11.01.2006 informiert.

Der in Rede stehende Vorbescheid wurde zunächst an den damaligen Antragsteller, Herrn Jürgen Fuhrländer, Neustraße 6 in 56477 Rennerod adressiert und, ausweislich des Rückscheins am 19.12.2003 zugestellt. Mit Datum vom 09.11.2005 erfolgte die Übertragung der sich aus dem Vorbescheid ergebenden Rechtsposition auf Herrn Manfred Milnikel, der, wie bereits dargestellt, unter dem 12.12.2005 und damit fristgerecht im Sinne des § 72 LBauO in der zum Erlasszeitpunkt gültigen Fassung einen entsprechenden förmlichen Bauantrag in Gestalt des hiermit beschiedenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags gestellt hat. Die Gültigkeit eines Bauvorbescheids bleibt über die in § 72 LBauO normierte Frist hinaus bestehen, wenn während seiner Geltungsdauer ein ihm entsprechender Bauantrag gestellt wird (vgl. hierzu OVG NRW – 10 A 111/88).

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG umfasst das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren vollumfänglich auch das Verfahren zur Erteilung einer entsprechenden Baugenehmigung. Die sich aus dem Bauvorbescheid vom 17.12.2003 ergebende Bindungswirkung bezüglich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens war deshalb im Rahmen des vorliegenden Genehmigungsverfahrens zu beachten. Auch die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen bezüglich des Zulassungsverfahrens für Windenergieanlagen im Nachgang zu der Entscheidung des BVerwG vom 30. Juni 2004, 4 C 9.03 und dem damit verbundenen Wechsel vom Baurecht unter das Regime des BImSchG heben die Beachtlichkeit des Vorbescheids nicht auf. Rechtlicher Inhalt des Vorbescheides ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer Windenergieanlage auf dem betreffenden Grundstück. Diese Einzelfrage ist damit grundsätzlich und abschließend beschieden. Das Untergehen dieser durch den Rechtsvorgänger des Antragstellers im Baurecht erstrittenen Rechtsposition kann nicht ohne jedes materielle Erfordernis Folge der durch vorgenanntes Urteil des BVerwG herbeigeführten verfahrensrechtlichen Veränderungen sein. Diese Sichtweise entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers bei der Einfügung des § 67 Abs. 9 BImSchG. Zweck dieser Regelung ist es im Ergebnis, dass den Anlagenbetreibern infolge der Gesetzesänderung, die den Wechsel in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren bewirkt, keine Nachteile entstehen sollen. Insbesondere sollen bereits erworbene Rechtspositionen hierdurch nicht verloren gehen. (vgl. hierzu auch OVG NRW, Beschluss vom 14.09.2005, 8 B 96/05)



Seite: 13

Aktenzeichen: 7/70-144-10-6.114

Datum: 18. September 2006

Das Ministerium für Umwelt und Forsten teilt überdies in seinem Rundschreiben vom 24.08.2004, Geschäftszeichen 1061 – 83 112-4.1.6 unter Punkt 5 eindeutig mit, dass baurechtliche Vorbescheide, in denen bestandskräftig über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort entschieden wurde, nach wie vor Bindungswirkung entfalten.

Der Umstand, dass nicht die hier beantragte, erheblich kleiner dimensionierte Windenergieanlage des Typs Enercon E 48 Gegenstand des bauvorbescheidlichen Genehmigungsverfahrens war, sondern eine solche des Typs Fuhrländer FL MD 77 mit einer Turmhöhe von 100 m, einem Rotordurchmesser von 77 m und einer Nennleistung von 1,5 MW führt hingegen nicht zum Wegfall der Bindungswirkung hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens für das vorliegende Verfahren. Die Tatsache, dass die jetzt beantragte Anlage des Herstellers Enercon in Größe und Leistung erheblich unter der planungsrechtlich zulässigen Anlage des Herstellers Fuhrländer zurückbleibt, berührt den Regelungsgehalt des Vorbescheides nicht. Rechtlicher Inhalt des Vorbescheides ist einzig die Feststellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit einer Windenergieanlage an betreffender Stelle. Typ, Größe und Leistungsfähigkeit werden zwar in dem vorgenannten Urteil des Verwaltungsgerichts in Koblenz ausgeführt, haben aber auf die Frage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Ergebnis keinen Einfluss und sind insoweit in dieser Hinsicht ohne Belang. Soweit in dem betreffenden Urteil hierauf Bezug genommen wird, hat dies lediglich deklaratorische Bedeutung. Dies ergibt sich zum einen aus der Begründung des Urteils selbst, wie auch aus der Tatsache, dass inhaltlich nahezu gleichlautend zwei weitere Verwaltungsstreitverfahren gleichen Inhalts jedoch bezogen auf unterschiedliche Windenergieanlagen durch das Verwaltungsgericht in Koblenz entschieden wurden. So ging es im Verwaltungsstreitverfahren 1 K 1163/03.KO um die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 58 mit einer Turmhöhe von 89 m und einem Rotordurchmesser von 58,60 m und einer Nennleistung von 1.000 kW, im Verfahren 1 K 1164/03.KO um eine solche des Typs Enercon E 66/18.70 mit einer Nabenhöhe 114 m, einem Rotordurchmesser von 70m und einer Nennleistung vom 1.800 kW.

Bei der Frage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit ist mithin die Dimensionierung der Anlagen bzw. der konkrete Anlagentyp nicht von Belang, hier wird lediglich die Zulässigkeit der Bauwerksart generell festgestellt. Da sich jedoch die Art des Bauwerks, nämlich eine Windenergieanlage, nicht verändert hat, stellt sich auch die Frage hiernach in dem vorliegenden Genehmigungsverfahren aufgrund des bestehenden Bauvorbescheids nicht neu. Bleibt also die Grund-



Seite: 14

Aktenzeichen: 7/70-144-10-6.114

Datum: 18. September 2006

konzeption – wie vorliegend – unverändert und stellen sich abschließend beschiedene Fragestellungen hieraus nicht erneut, entfällt die Bindungswirkung nicht. Vorliegend wurde von der Grundkonzeption des im Vorbescheid behandelten Vorhabens, nämlich der Errichtung und des Betriebs einer Windenergieanlage an betreffender Ort und Stelle nicht abgewichen. Die Veränderung des Anlagentyps, die überdies eine Reduzierung der bereits im Vorbescheid genehmigten Dimensionierung der Anlage mit sich bringt, stellt somit keine rechtserhebliche Veränderung des Vorhabens dar. Der in Rede stehende Bauvorbescheid vom 17.12.2003 war mithin hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens zu beachten.

Eine erneute Beteiligung der Ortsgemeinde Zehnhausen bzw. der Verbandsgemeinde Rennerod war somit ausgeschlossen. Insbesondere hatte die Einholung des gemeindlichen Einvernehmens im Sinne des § 36 BauGB zu unterbleiben. (vgl. hierzu auch Jeromin, LBauO Rh.-Pf. Zu § 72 Rd 24) Mit der Feststellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens durch den vorgenannten Bauvorbescheid wurde, basierend auf den hierzu verpflichtenden Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz auch das zuvor rechtswidrig versagte Einvernehmen der Ortsgemeinde Zehnhausen bei Rennerod ersetzt. Weder die in Rede stehende verwaltungsgerichtliche Entscheidung, bei der sowohl die Verbandsgemeinde wie auch die Ortsgemeinde als Beteiligte hinzugezogen waren, noch der hieran anschließende Vorbescheid wurden seitens der Gemeinden angegriffen.

Der mittlerweile bestandkräftige Vorbescheid bindet mithin auch die betroffenen Gemeinden.

Der mit Ablauf des 08.04.2005 rechtswirksam gewordene Teilflächennutzungsplan Windenergie der Verbandsgemeinde Rennerod, der die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen an anderer Stelle im Plangebiet, nämlich im Bereich der Gemarkung Waigandshain, vorsieht und aufgrund seiner weiteren Darstellungen eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 für derartige Anlagen im übrigen Plangebiet bewirkt, konnte demnach nicht zur bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit des Vorhabens führen, da der positive Bauvorbescheid bezogen seinen Regelungsgehalt, hier also die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens, eine umfassende für das spätere förmliche Genehmigungsverfahren nicht mehr abänderbare Bindungswirkung entfaltet, die sich auch gegen eine zwischenzeitlich eingetretene Rechtsänderung durchsetzt. (vgl. hierzu auch Jeromin, LBauO Rh.-Pf. Zu § 72 Rd 23).

Die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, als Genehmigungsbehörde, gelangt nach sorgfältiger Prüfung gemäß §§ 4 i.V.m. 6 BImSchG zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der festge-



Seite: 15

Aktenzeichen: 7/70-144-10-6.114

Datum: 18. September 2006

setzten Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, durch die Realisierung des Vorhabens keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeigeführt werden und die Erschließung der betreffenden Örtlichkeit durch eine ausreichende Zuwegung in Gestalt des das Grundstück mit der Bundesstraße 54 verbindenden Wirtschaftswegs bei der Station 0,608 zwischen den Netzknoten 5314 195 und 5314155 als hinreichend gesichert anzusehen ist. Eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis zur Herstellung einer hinreichenden Einmündung wurde seitens der Landesstraßenverwaltung mit Bescheid vom 26.07.2002 erteilt. Die Genehmigung ist mithin zu erteilen.

III.

KOSTENFESTSETZUNGEN

Gemäß § 2 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.74 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der lfd. Nr. 4.1.1.1 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. 2006 S. 1653 ff.) wird für diese Genehmigung eine Verwaltungsgebühr, einschließlich einer Auslagenpauschale von 20,-- €, Höhe von

5.702,06 €

erhoben. Im Beteiligungsverfahren haben

- die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht in Koblenz Kosten in Höhe von 726,92 €,
- der Landesbetrieb Straßen und Verkehr in Diez Kosten in Höhe von 159,52 €

geltend gemacht, die in dem vorgenannten Betrag enthalten sind.

Wir bitten, den Gesamtbetrag in Höhe von 5.702,06 € (in Worten: fünftausendsiebenhundertzwei 6/100 €) mittels beigefügtem Zahlschein innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids auf das Konto Nr. 500 314 bei der Kreissparkasse Westerwald in Montabaur zugunsten der Kreiskasse unter Angabe des Aktenzeichens 7/70-144-10-6.114 und der Haushaltsstelle 120.101 einzuzahlen.



Seite: 16
Aktenzeichen: 7/70-144-10-6.114
Datum: 18. September 2006

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid sowie die im Rahmen dieses Bescheides erfolgte Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises

Peter-Altmeier-Platz 1

56410 Montabaur

einzu legen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist.

2.

Dez. II mit der Bitte um Kenntnisnahme und Mitzeichnung.

Dreh- und Angelpunkt in vorliegendem Verfahren dürfte die Frage nach dem Bestehen der Bindungswirkung des Vorbescheides sein. Hierauf weisen wir besonders hin.

3.

Herrn Landrat Weinert vor Abgang zur Kenntnis.

4.

Abschrift an Herrn RA Hagemeier, Verfahrensbevollmächtigter der VG Rennerod und der OG Zehnhausen b.R.

5.

Abschrift an Herrn RA Weber, Verfahrensbevollmächtigter der Eheleute Sonja und Gernot Brück, Nister-Möhrendorf

6.

Zum Vorgang

In Vertretung:

Dr. Helmut Stadtfeld

Anlagen

Postbank:
Frankfurt/Main
(BLZ 500 100 60) 144 08-605

Banken in Montabaur:
Kreissparkasse
(BLZ 570 510 01) 500 314

Nassauische Sparkasse
(BLZ 510 500 15) 803 081 700

Voba Mtbr.-Wallmerod
(BLZ 570 910 00) 400